

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 23. September 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 2013) und **Antwort**

#### Rechts- und Fachaufsicht über Berliner Schulen in freier Trägerschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchen Verordnungen, Anweisungen oder Rundschreiben wurde die Rechts- und Fachaufsicht über Berliner Schulen in freier Trägerschaft ergänzend zu den §§ 105 und 106 SchulG geregelt bzw. ausgestaltet?

Zu 1.: Gemäß Art. 7 Absatz 1 Grundgesetz, § 105 Absatz 1 Schulgesetz untersteht das gesamte Schulwesen der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht). Die Schulaufsicht wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung (Schulaufsichtsbehörde) ausgeübt.

Die Schulaufsichtsbehörde übt die fachliche Aufsicht (Rechts- und Fachaufsicht) nach § 105 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 106 Schulgesetz lediglich über die öffentlichen Schulen aus. Öffentliche Schulen sind gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz Schulen, deren Träger das Land Berlin ist.

Die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft richtet sich hingegen nach § 95 Absatz 2 Schulgesetz. Danach unterstehen auch die Schulen in freier Trägerschaft der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde. Diese Aufsicht beschränkt sich jedoch auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 98, 100 und 103 Schulgesetz) und der in § 95 Absatz 4 Schulgesetz für anwendbar erklärten Vorschriften sowie die Aufsicht über Ergänzungsschulen gemäß § 102 Absatz 2 und 3 Schulgesetz.

Diese begrenzte Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft ist unmittelbare Folge des durch Art. 7 Absatz 4 Grundgesetz gewährleisteten Grundrechts auf Gründung von privaten Schulen.

Neben den schulgesetzlichen Bestimmungen konkretisiert die „Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Privatschulen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz)“ vom 9. Dezember 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) S. 1223), in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (GVBl. S. 1663) und vom 11. Juli 1974

(GVBl. S. 1537, 1550), Anforderungen insbesondere an die Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen in freier Trägerschaft.

Weitere ergänzende Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Rundschreiben zur Ausgestaltung der Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft gibt es nicht.

2. Wie wird die Rechts- und Fachaufsicht über Berliner Schulen in freier Trägerschaft nach welchen Kriterien konkret ausgeübt?

Zu 2.: Die Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft wird konkret gemäß der in § 95 Absatz 2 Schulgesetz genannten Kriterien ausgeübt.

3. Wer führt die Rechts- und Fachaufsicht in welchen zeitlichen Abständen durch?

Zu 3.: Die Schulaufsicht über die Ersatzschulen in freier Trägerschaft übt die regionale Schulaufsicht aus, die auch die Aufsicht über die öffentlichen Schulen führt. Zuständig ist die regionale Schulaufsicht, in deren Aufsichtsbereich (Bezirk) die jeweilige Schule in freier Trägerschaft liegt.

Fragen der Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen in freier Trägerschaft bzw. deren Aufhebung einschließlich ihrer Finanzierung werden zentral in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bearbeitet.

Die Schulaufsicht erfolgt kontinuierlich; zeitliche Abstände wären mit einer effektiven Ausübung der Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft nicht vereinbar.

4. Wird bei der Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht auch die Eignung und die Qualifikation des Lehr- und Betreuungspersonals geprüft?

Zu 4.: Gemäß § 98 Absatz 5 Schulgesetz bedürfen die Lehrkräfte zur Ausübung ihrer Tätigkeit an Schulen in freier Trägerschaft der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem privaten Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in § 98 Absatz 3 Nr. 2 Schulgesetz genannte fachliche Eignung erfüllt und die erforderliche persönliche Eignung besitzt.

Für die Überprüfung der persönlichen Eignung werden Maßstäbe zu Grunde gelegt, die den Maßstäben an den öffentlichen Schulen entsprechen. Die Lehrkräfte müssen eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht zurücksteht, oder die wissenschaftliche und pädagogische Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachweisen. Grundsätzlich wird eine Ausbildung nach dem Lehrerbildungsgesetz verlangt; für einen Einsatz als Lehrkraft an Fach- und Berufsfachschulen kommt auch eine vergleichbare abgeschlossene universitäre Ausbildung (mindestens Master oder Diplom in dem zu unterrichtenden Fach) in Betracht.

Die Anerkennung gleichwertiger freier Leistungen im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen ist stets eine Einzelfallentscheidung. Dabei wird geprüft, ob die vorhandene fachliche bzw. wissenschaftliche Ausbildung sowie die ausgeübten Tätigkeiten als Ersatz für die an sich erforderliche lehramtsbezogene Ausbildung und Prüfung angesehen werden können. Diese Leistungen müssen hinsichtlich der Qualität und ihrer Dauer geeignet sein, als Ersatz anerkannt zu werden. Gegebenenfalls wird die Unterrichtsgenehmigung gemäß § 98 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz zunächst auch nur befristet erteilt, wenn die fachliche Eignung durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden soll. In diesem Fall schließt sich vor Ablauf der Befristung ein schulaufsichtlicher Unterrichtsbesuch an, der in der Regel Grundlage für die endgültige Entscheidung über die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung ist.

5. Wenn ja: Ist in den letzten 10 Schuljahren die Eignung des Lehr- und Betreuungspersonals an Schulen in freier Trägerschaft im Land Berlin beanstandet worden?

6. Wenn ja, wie viele Beanstandungen gab es in den letzten 10 Schuljahren und welche Schulen waren davon betroffen?

Zu 5. und 6.: Eine statistische Erfassung erfolgt seit dem Jahr 2011 lediglich für den Bereich der beruflichen Schulen in freier Trägerschaft.

2011: 1.388 Anträge auf Unterrichtsgenehmigung, davon 146 Ablehnungen (10%)  
 2012: 1.433 Anträge auf Unterrichtsgenehmigung, davon 224 Ablehnungen (15%)  
 2013: 1.151 Anträge auf Unterrichtsgenehmigung, davon 160 Ablehnungen (bisher 14%)

7. Gab es in den letzten 10 Jahren Misshandlungsvorwürfe gegen das Lehr- oder Betreuungspersonal der Schulen in freier Trägerschaft?

8. Wenn ja, wie viele Vorwürfe sind dem Land Berlin bekannt geworden und wie häufig haben sich diese Vorwürfe als berechtigt herausgestellt und welche Konsequenzen ergaben sich aus den berechtigten Vorwürfen ?

Zu 7. und 8.: Misshandlungsvorwürfe gegen aktives Lehr- oder Betreuungspersonal an Schulen in freier Trägerschaft sind der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in den letzten 10 Jahren nicht bekannt geworden.

Mit dem Inkrafttreten des 5. Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 (§§ 30a, 31 BZRG) am 1. Mai 2010 wurde für Schulen in freier Trägerschaft bei Unterrichtsgenehmigungen und Schulgenehmigungen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle Beschäftigten eingeführt.

9. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

10. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 9. und 10.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Berlin, den 10. Oktober 2013

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann  
 Senatsverwaltung für Bildung,  
 Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Okt. 2013)